

Arbeitsrecht (Nr. 008/2007)

Kein Schadenersatzanspruch wegen geschlechtsspezifischer Diskriminierung

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Berlin entschied:

Die Klage einer leitenden Mitarbeiterin auf Schadensersatz wegen geschlechtsspezifischer Diskriminierung bei der Beförderung wird abgewiesen.

Anders als das Arbeitsgericht hat es den Umstand, dass die Klägerin zum Zeitpunkt der Beförderungsentscheidung schwanger war und ein männlicher Mitbewerber vorgezogen worden ist, nicht als ein genügendes Indiz dafür gehalten, dass das Geschlecht wenigstens mitbestimmend für die der Frau ungünstige Beförderungsentscheidung war. Auch der Umstand, dass ein Vorgesetzter bei der Bekanntgabe der Besetzungsentscheidung gegenüber der klagenden Angestellten auch auf deren familiäre Situation Bezug genommen hat, wurde nicht als ausreichendes Indiz für eine Diskriminierung angesehen, weil diese Erklärung nach Auffassung des Gerichts nicht auf die Besetzungsentscheidung selbst bezogen war.

Das Landesarbeitsgericht hat gegen diese Entscheidung die Revision nicht zugelassen.

Urteil des Landesarbeitsgerichts (LAG) Berlin vom 19. Oktober 2006

Aktenzeichen: 2 Sa 1776/06

Veröffentlicht:

Pressemitteilung Nr. 45/06 LAG-Berlin vom 19.10.2006

15.01.2007